

Aktuell gültige Beschlüsse des Vereines (chronologisch), Stand: 25.06.2016
(aktuelle Änderungen farblich hervorgehoben)

1.	<p>Konsequenzen bei Zahlungsverzug (Mitgliederbeschluss vom 06.03.93, aktualisiert 14.08.99 + 22.11.2003 + 20.10.2007 – in der Änderungsfassung vom 22.06.2013)</p> <p>„Bei Zahlungsverzug des Pächters in Bezug auf Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein gilt § 286 BGB (Schuldnerverzug). Ohne weitere Mahnung tritt 30 Tage nach Zugang der Rechnung Fälligkeit, zuzüglich Porto (Einschreiben Rück) + 6,-€ vorgerichtliche Mahnkosten ein. Die vorgerichtlichen Mahnkosten begründen sich im erforderlichen Verwaltungsaufwand des ehrenamtlichen Vorstandes. Die weitere Vollstreckung der Forderung nebst der gesetzlich zulässigen Verzugszinsen für die Hauptforderung, eine mögliche Kündigungsveranlassung des Unterpachtverhältnisses sowie der Vereinsausschluss bleiben im Weiteren unbenommen.</p>
2.	<p>Vereinsbeitrag pro Parzelle ab 1999 (Mitgliederbeschluss vom 22.08.98 bzw. 22.11.03)</p> <p>Ab dem 01.09.99 beträgt der Vereinsbeitrag für das erste Mitglied 10,00 DM <u>pro Monat (5,50 € ab 2004)</u>. Der Beitrag für jedes weitere Mitglied beträgt 1,00 DM pro Monat <u>(0,50 € ab 2004)</u>.</p>
3.	<p>Aufnahmegebühr für neue Mitglieder (Mitgliederbeschluss vom 22.08.98)</p> <p>Satzungsänderung hinsichtlich Erforderlichkeit einer Aufnahmegebühr (§ 3 III) für Neumitglieder-/Pächter (nur für die Erstmitglieder), gemäß Vorstandsbeschluss vom 15.12.01 zurzeit in Höhe von 150 € je Mitglied [nur bei zeitgleicher Aufnahme zum Beitrittsdatum von Ehe-/Lebensgemeinschaften entfällt die Aufnahmegebühr von 150 € für das 2.-Mitglied (Vorstand präzisiert am 16.09.11)]. Text der Satzung: Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vereinsvorstand... Sie wird ferner erst nach Zahlung einer Aufnahmegebühr wirksam.</p>
4.	<p>Wasser-(differenzverlust-) umlage (Mitgliederbeschluss vom 24.04.99 – in der Änderungsfassung vom 20.10.2007 – rot)</p> <p>Der mögliche künftige finanzielle Differenzbetrag zwischen der Forderung der BWB und dem abgelesenen Gesamtverbrauch aller Verbraucher/Unterpächter/Nutzer in der KGA wird ab 1999 im Wege einer jährlichen kostendeckenden Umlage („Wasserverlustgeld/Messdifferenz“) nach dem Prinzip der Gesamthaftung <u>zu gleichen Teilen</u> auf alle Wasserverbraucher und/oder Unterpächter/Nutzer in der KGA unabhängig vom Eigenverbrauch aufgeteilt.“</p>
5.	<p>Die Wahlperiode aller ehrenamtlichen Funktionäre des Vereines beträgt nunmehr 4 Jahre (Mitgliederbeschluss vom 26.08.2000)</p> <p>Die Satzung wird in den entsprechenden Punkten (Wahlperiode) geändert.</p>
6.	<p>Einbau eines Schrankensystems mit Schließzylindern an der Hauptzufahrt am Friedhofsweg (Mitgliederbeschluss vom 26.08.2000)</p> <p>Die Mitglieder beschließen den Einbau einer neuen Zufahrtssperre als Ersatz für den bisherigen Klapppfeiler. Das neue Horizontalschrankensystem zwingt bei Zu- und Ausfahrt zum Aussteigen und Auf- und Zuschließen der Schranke. Die entstehenden Kosten sind aus dem laufenden Haushalt zu bezahlen (einschl. einmaliger Schlüsselausstattung für alle Vereinsmitglieder, die dies wünschen, Ersatzschlüssel zum aktuellen Preis).</p>
7.	<p>Ausbau E – Beleuchtung Mitgliederbeschluss vom 26.08.2000 (jedoch keine Sonderumlage !!- 23.06.2001)</p> <p>Die Elektro- und Wegebeleuchtung der KGA soll zukunftsorientiert und schrittweise erweitert werden (Wege zum Spartenheim/Knotenpunkte der Hauptwege) – Antrag Gfrd. Kunze“ <input checked="" type="checkbox"/> realisiert seit 2010</p>

8.	<p><u>Gemeinschaftsleistungen ab 2001 (Mitgliederbeschluss vom 24.02.01 bzw. 22.11.2003 in der Änderungsfassung vom 22.11.2003)</u></p> <p>Mit Bezug auf § 4 II der aktuellen Satzung des Vereines sind durch die Mitglieder des Vereines je Parzelle und Jahr 6 Stunden Gemeinschaftsarbeit (Arbeitsstunden) zu erbringen. Die Leistung wird in der Regel im Rahmen von Arbeitseinsätzen erbracht. Bei Nichterfüllung ist ein entgeltlicher Ersatz in Höhe von 13,-€ je Arbeitsstunde spätestens mit der dem Leistungsjahr folgenden Jahresabrechnung zu erbringen.</p> <p>Der Vorstand organisiert die Arbeitseinsätze zeit- und bedarfsorientiert und kann hierzu erforderliche Entscheidungen treffen.</p> <p>Ein grundsätzlicher Anspruch auf die Übertragung nur leichter körperlicher Tätigkeiten. besteht nicht, jedoch sind die Beauftragten des Vorstandes bemüht, Alter und Physis der Mitglieder entsprechend zu berücksichtigen..</p> <p>Kinder unter 16 Jahren sowie nicht haftpflichtversicherte Personen sind nicht zur Teilnahme am Arbeitseinsatz berechtigt.</p> <p>Pro Parzelle dürfen termingleich in der Regel max. 2 Personen an Gemeinschaftseinsätzen teilnehmen. Über Abweichungen entscheiden die Beauftragten des Vorstandes.</p>
9.	<p><u>Generelle Befreiung von (Erst-) Mitgliedern von der Pflicht zur Leistung von Gemeinschaftsstunden (oder den entgeltlichen Ersatz) wenn im Leistungsjahr das 75. Lebensjahr vollendet wird (Mitgliederbeschluss vom 24.02.01).</u></p>
10	<p><u>Erhebung einer „Abwasserpauschale“ ab dem Jahre 2006 – Mitgliederbeschluss vom 26.11.05 – in der Änderungsfassung vom 20.10.2007</u></p> <p>„Die in Folge einer Novelle des Berliner Wassergesetzes ab 2006 von den Berliner Wasserwerken (BWB) geltend gemachte Abwasserpauschale (zurzeit 1,70 € /m³) wird ab dem Jahre <u>2006 als pauschale Summe paritätisch auf alle 332 Wasserverbraucher/ <u>und/oder Unterpächter/Nutzer</u></u> aufgeteilt. Die Summe wird jeweils mit der Wasserrechnung oder sonstig durch den Verein geltend gemacht“.</p>
11	<p><u>Mitgliederbeschluss vom 20.10.07</u></p> <p>“Die Mitglieder beschließen die Einführung einer verbrauchsabhängigen Betriebskostenvorauszahlung ab dem HHJ 2008 für Wasser/Müll.</p> <p>Die Betriebskostenvorauszahlung wird nach den jeweiligen individuellen Vorjahresverbräuchen/-Kosten immer mit der Pachtrechnung des Folgejahres geltend gemacht. Die Verrechnung der Vorauszahlungen erfolgt jeweils mit der Rechnungslegung der betreffenden Positionen desselben Kalenderjahres. Der Mitgliederbeschluss vom 22.11.2003 wird insoweit aufgehoben“.</p>
12	<p><u>Mitgliederbeschluss vom 20.10.07 – Änderung der Gartenordnung (gelb unterlegt) 2.1. (Streichung in Pkt. II 4.)</u></p> <p>“ ... Zum Schutze evtl. brütender Vögel hat der Pflegeschnitt der Hecken in der Zeit vom 1. März bis zum 1. Juli eines jeden Jahres zu unterbleiben.“</p>
13	<p><u>Mitgliederbeschluss vom 20.10.07 (rot), 22.06.13 (grün) und 21.06.2014 (blau) – Änderungen der Gartenordnung (gelb unterlegt) 2.2. (Ergänzungen in Pkt. IV 3.)</u></p> <p>Der Vorstand bzw. dessen ausdrücklich Beauftragte sind berechtigt, bei Havarien, zur Ablesung der Wasseruhren, bei erforderlichen Abspermaßnahmen bzw. bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten etc. die Pachtgrundstücke zu betreten sowie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Wasserschächte- zu kontrollieren. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Unterpächters. Selbiger ist</p>

	<p>hiervon im Nachgang zu informieren (1999). Pächter, welche - unabhängig von Grunde einer Entschuldigung - zu den bekannt gegebenen Terminen der Ablesung bzw. des Wechsels der Unterwasserzähler/Verplombung nicht anwesend sind bzw. keine Vertretung sichergestellt haben, werden mit einem „Strafgeld“ i.H.v. 25,- € zugunsten der Vereinskasse belegt. Dieser Betrag wird mit der nächstfolgenden Wasserrechnung fällig. Parallel ist (anlog zu geschuldeten Verbrauchs-/Umlagezahlungen) die vorübergehende Trennung von der Wasserversorgung möglich.</p> <p>[22.06.2013: Die Trennung der Wasserversorgung ist auch möglich bei schuldig gebliebenen Zahlungsverpflichtungen (Wasser-/Abwassergeld/Ordnungsgeld). Die Wiederherstellung einer durch den Vorstand aus vom Unterpächter zu vertretenden Gründen veranlassten Unterbrechung der Wasserversorgung erfolgt durch die Beauftragten des Vorstandes erst bei Vorabzahlung der hierfür erforderlichen finanziellen Aufwendungen.] Die sonstig lt. Unterpachtvertrag geregelten Betretungsrechte bleiben hiervon unberührt. Alle Wassertrassen des Vereines sind von ortsfesten Baulichkeiten sowie Bäumen, Halbstämmen und Sträuchern frei zu halten. Gemäß Mitgliederbeschluss vom 02.10.99 müssen die massiv und in frostsicherer Tiefe auszuführenden Wassergruben aller Unterpächter ein Mindest-Innenmaß von 0,80 – 1,00 m (im Ausnahmefall 0,80 , 0,80 m) aufweisen. Die Wassergruben sind von Sand, Erde, Gerümpel sowie die Grubendeckel von jeglichen Ablagerungen frei zu halten. Die Uhren müssen sich in den Gruben entlang der Quertrassen befinden und frei zugänglich sein.</p> <p>Die Pächter, auf deren Parzellen sich Vereinswassergruben befinden, werden zwecks Zugänglichkeit verpflichtet, dem Wasserobmann einen Schlüssel für die Parzellenpforte dauerhaft zu überlassen...</p>
14	<p>Beschluss zu TOP 7 am 28.06.2008 Antrag auf Änderung der Gartenordnung: (rot = Änderungs/Ergänzungsantrag)</p> <p>III. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen</p> <p>4. Das Parken innerhalb der Anlage ist grundsätzlich nur mit einer für das Fahrzeug gültigen Parkberechtigung der KGA auf dem Friedhofsweg (August-Bebel-Str.) und ggf. gesondert ausgewiesenen Flächen erlaubt.</p> <p>In den Kreuzungsbereichen der 13 Querwege am Friedhofsweg gilt entsprechend Ausschilderung in einer Breite von 16 m absolutes Park- und Haltverbot (Schwenkbereich für LKW). Bei Missachtung ist der Vorstand zur Erhebung eines Ordnungsgeldes von 25,-€, ferner nach Ermächtigung des Eigentümers erforderlichenfalls auch zum kostenpflichtigen Umsetzen gebotswidrig geparkter Kfz berechtigt. Das Ordnungsgeld von 25,-€ kann auch für den Fall (zusätzlich) erhoben werden, dass spätestens bis zum 15.Juni des jeweiligen Kalenderjahres entgegen Nr. III 3. versäumt wurde, eine Parkkarte zu erwerben. Die Pflicht zum Erwerb der Parkkarte bleibt hiervon unberührt.</p>
15	<p>28.06.2008 Ergänzungsantrag zur Mitgliederversammlung – Beschlussantrag 7.2 Änderung der Gartenordnung im Punkt II. 7.</p> <p>7. Die Einhaltung der Gartenordnung wird in Form einer Gartenbegehung (Begehung der Grundstücke) – in der Regel aller 3 Jahre – durch den Vorstand kontrolliert.</p> <p>Pächter, welche - unabhängig von Grunde einer Entschuldigung - zu den bekannt gegebenen Terminen der Gartenbegehung nicht anwesend sind bzw. keine Vertretung sichergestellt haben, werden mit einem „Strafgeld“ i.H.v. 25,- € zugunsten der Vereinskasse belegt.</p>
16	<p>Beschluss vom 26.06.2010 (Satzungsänderung) § 14 a Straf- und Ordnungsgewalt des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen einzuhalten. Den Anweisungen und Entscheidungen des Vorstandes ist Folge zu leisten. 2. Es ist das Ziel des Vereins und seines gewählten Vorstandes, sicherzustellen, dass die Mitglieder fair und rücksichtsvoll miteinander umgehen. Dazu gehört insbesondere das

	<p>satzungsgemäße Verhalten in der Kleingartenanlage sowie in sonstigen Einrichtungen, die der Verein betreibt oder nutzt.</p> <p>3. Das Fehlverhalten des Mitgliedes kann eine der folgenden Strafen nach sich ziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Abmahnung eine Geldstrafe gemäß besonderer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (Gartenordnung etc.) zeitweiliges oder dauerndes Verbot der Nutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen. Vereinsausschluss (§ 3 V/VI) <p>4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden vom Vorstand eingeleitet und durchgeführt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Verhängung der Strafen zu 3 b und c Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör). Danach entscheidet der Gf. Vorstand über die Verhängung einer Sanktion durch Beschluss.</p>
17	<p>Beschluss Nr. 8 zur Änderung der Gartenordnung – Fassung vom 28.06.2008 – vom 26.06.10 (Gfr. Reimar Schättin – unterstützt vom Vorstand – Änderung in rot)</p> <p>7a. Erläuterungen, 7b. Aussprache, 7c. Beschlussfassung „III. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen</p> <p>3. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist in der Zeit vom 01. Mai - 30. September eines jeden Jahres von Sonnabend 15 (12) Uhr bis Sonntag 17 (18) Uhr, an den Feiertagen von 09 - 18 Uhr verboten. Über zwingend notwendige Ausnahmen entscheidet der Vorstand.</p>
18	<p>Mitgliederversammlung vom 23.06.2012 (212 Ja / 7 Nein-Stimmen),</p> <p><u>Unter Bezugnahme auf die überwiegende Probe-/Trendabstimmung 2011 zur Einrichtung einer weiteren Schrankenzufahrt am Sandberg analog der Regelungsregime zur Hauptzufahrt zum Zwecke der durchgängigen Befahrbarkeit der Anlage von Nord und Süd.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - beauftragen die Mitglieder den Gf. Vorstand mit der Umsetzung im Jahre 2013/14, nach Kassenlage ggf. auch schon 2012, - beschließen die Mitglieder die (vor anderen Vorhaben vorrangige) Finanzierung aus dem entspr. Jahresetat -
19	<p>Mitgliederversammlung vom 23.06.2012 - Einbau der Wasserzähler 2013 (zuletzt 2007)</p> <p>„Alle Mitglieder/Unterpächter, deren Unterwasserzähler zum Stichtag 01.01.2014 älter als 6 Jahre (Ablauf der gesetzlichen Eichfrist) sind – also vor dem 01.01.2008 eingebaut wurden - haben diese bis zum 31.12.13 gegen neue Wasserzähler unter Beachtung nachstehender Kriterien einbauen zu lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Einbau erfolgt einheitlich durch die Wasserobmänner bzw. Beauftragten des Vorstandes auf eigene Kosten der Unterpächter (voraussichtlich im Herbst 2013 im zeitlichen Zusammenhang mit der Wasserablesung) – hierzu bietet der Wasserobmann bereits im Vorfeld während des laufenden Kalenderjahres 2013 auch individuelle Termine an, der Restwechsel erfolgt dann zu 1 – 2 konzentrierten Terminen • einheitlicher Typus (meteorologische Klasse A/B), Beschaffung über e.V. • es erfolgt parallel eine Verplombung der Zähler • Hinsichtlich der Anwesenheitspflicht zum Termin des Zählerwechsels gilt Nr. IV 3 der Gartenordnung

20	<p>Beschluss vom 22.06.13 „Kostenumlegung zu KVA bzw. EWW – Auskünften</p> <p>Die im Einzelfall durch den Verein einzuholenden Auskünfte aus dem Melde- oder Kraftfahrzeugregister sind kostenpflichtig. Die dem Verein hierfür entstehenden Kosten werden in gleicher Höhe an den jeweiligen Unterpächter weitergereicht und sind von diesem ggü. dem Verein zu refinanzieren.</p>
21	<p>Beschluss vom 21.06.14 (Tz. IV. 4 – Ergänzung der Gartenordnung wie nachstehend in blau)</p> <p>...Bei erforderlichem Wechsel - ebenso wie bei jeglichem Ein- und Ausbau - einer Wasseruhr ist durch den jeweiligen Unterpächter der Vorstand (ggf. der Straßenvertrauensmann) unverzüglich wegen Ablesung des Zählerstandes und der Kontrolle eines korrekten Einbaues in Kenntnis zu setzen. Bei unbefugtem Entfernen von Plomben an den Unterwasserzählern oder nicht erfolgter unverzüglicher Meldung von Beschädigungen sowie sonstigen Manipulationen an den vereinseigenen Wasseranlagen (Leitungen, Ventile und Schieber vor der Uhr in Richtung Hausanlage) wird mit der nächstfolgenden Wasserrechnung <u>neben nachgewiesenen Verlusten zusätzlich der Durchschnittsverbrauch aller Mitglieder des betreffenden Jahres ermittelt und dem Unterpächter als Strafpauschale in Rechnung gestellt....</u></p> <p><u>Wasserverluste innerhalb des internen Leitungsnetzes (erfasst über Zählwerk) der Parzelle trägt kostenpflichtig grundsätzlich der Unterpächter/Eigentümer. Nicht über das Zählwerk erfasste und insoweit konkret bezifferbare Wasserverluste infolge Schäden an den Wasseruhren trägt unabhängig von einer möglichen Schuldfrage ebenso der Unterpächter/Eigentümer. Hierfür wird pauschal eine fiktive Verlustmenge von 60 m³ kostenpflichtig in Rechnung gestellt. Die Zahlung wird sofort mit dem Uhrenwechsel fällig. Die Summe aller so in Rechnung gestellten Verluste ist aus der Gesamtmenge der Messdifferenzen ggü. allen Unterpächtern herauszurechnen.</u></p>
22	<p>Beschluss vom 21.06.14 - Sonderumlage Straßenbau Friedhofsweg (Mischfinanzierung)</p> <p>Für die Co-Finanzierung der Straßenausbesserungs-/Bauarbeiten am Friedhofsweg wird neben jährlichen Rückstellungen [aus dem Haushalt] eine jährliche Sonderumlage pro Parzelle von 50 € pro Jahr für die Jahre 2015 – 2018 (4 Jahre) erhoben. <u>Die zweckgebundene Umlage wird jeweils spätestens zum 31.08. des Jahres fällig. Ratenzahlungen sind möglich. Sie dient zunächst der stufenweisen Bildung einer Rücklage, um 2017 mit dem 1. Bauabschnitt [Drehkreuz Freiligrath/Fontane beginnen zu können. Es erfolgt ein gesondert etatisierter Mittelnachweis mit der jährlichen Haushaltsrechnung.</u></p>
23	<p>Beschluss vom 20.06.15 - Beschluss Abschreibungsdegression Lichtumlage</p> <p>Der gegenwärtige Ablösebeitrag (Abfindungsanspruch des Vorpächters seitens des Nachpächters bei Vertragswechsel) von 270 € wird im Zuge andauernder Abschreibung der Elektro-Gemeinschaftsanlage [Leitungsnetz/Hauptverteiler- und Zählerkästen außerhalb der Parzellen] wie folgt abgesenkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ab 01.01.2020 = auf 200 € ➤ ab 01.01.2025 = auf 130 € ➤ ab 01.01.2030 = auf 70 € ➤ ab 01.01.2035 = auf 0 €

24 Beschluss vom 20.06.15 - Einführung eines Ablösebeitrages Straßenbau

(Abfindungsanspruch des Vorpächters seitens des Nachpächters bei Vertragswechsel) **ab dem der Fertigstellung der Gesamtmaßnahme** (Aufpflasterung Friedhofsweg/ Zentralplatzzufahrt sowie Nordschranke vgl. Beschluss der MV vom 21.06.15) **folgenden Kalenderjahr (voraussichtl. 2018/19) wie folgt:**

- 200 €
- 130 € ab 2030
- 70 € ab 2035
- 0 € ab 2040

Die Zahlung ist jeweils durch den übernehmenden Neupächter ggü. dem Vorpächter zu leisten und Voraussetzung für das Zustandekommen eines Pachtwechsels.

25 Mitgliederbeschluss vom 25.06.2016 (eingetragen im Vereinsregister im April 2017):

Satzung Bielefeldt, Status alt: 2011 - § 2 II:	Neufassung 25.06.16 - - § 2 II Satz.:
<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Vereinsförderungsgesetz in den jeweils gültigen Fassungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden."</p>	<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Vereinsförderungsgesetz in den jeweils gültigen Fassungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Die Mitglieder der gewählten bzw. berufenen Organe des Vereines sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand können sie eine angemessene pauschalisierte Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Erweiterte Vorstand.</p>

26 Mitgliederbeschluss Zahlungserleichterungen (automatische) Ratenzahlungen (Antragsteller: Mitglieder des Erw. Vorstandes, M. Becker)

Bezugnehmend auf die finanzielle Zahlungsverpflichtung „Jahrespachtrechnung“ der Pächter gegenüber dem Verein (Pacht inkl. Beiträge und Betriebskostenvorauszahlung Wasser/Müll u.a.) — in der Regel – Erstfälligkeit 28.02. des Jahres – wird allen Pächtern die Möglichkeit eingeräumt, **ohne gesonderte Antragsstellung eine automatische Ratenzahlung vorzunehmen.**

Es gelten hierbei nachstehende Kriterien:

Gesamtzahlung.	Ratenzahlung
Der Gesamtbetrag der Jahrespachtrechnung kann in einem Betrag gezahlt werden.	Der Gesamtbetrag der Jahrespachtrechnung darf in drei gleich große Raten aufgeteilt werden (Cent-Beträge sind sinnvoll zu verteilen)
Zahlung des Gesamtbetrages bis 28.2.	Die Raten sind zum 28.2., 28.3. und 28.4. fällig
Verwendungszweck: Pacht Parzelle XXX	Verwendungszweck: 1. Rate Pacht Parzelle XXX 2. Rate Pacht Parzelle XXX

		3. Rate Pacht Parzelle XXX
	Bis zum 28.2. eines jeden Jahres muss der Gesamtbetrag der Jahresrechnung auf das Vereinskonto eingegangen sein.	Bis zum 28.2. eines jeden Jahres muss die erste Rate des Gesamtbetrages der Jahrespachtrechnung auf das Vereinskonto eingegangen sein.
	Ist bis zum 28.2. eines jeden Jahres kein Zahlungseingang des Gesamtbetrages der Jahrespachtrechnung erfolgt, gelten die bestehenden Bedingungen für nicht geleistete Zahlungen.	Ist der Zahlungspflichtige mit einer der drei Raten in Verzug, ist die Ratenzahlungsoption nichtig und der Restbetrag sofort fällig. Im Übrigen gelten sodann die bestehenden Beschlüsse für nicht geleistete Zahlungen.
	Vorhergehende Mitgliederbeschlüsse hierzu verlieren ihre Gültigkeit.	